

27.09.01**A - G**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Verordnung zur Aufhebung der Zweiten BSE-Schutzverordnung und der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung

A. Zielsetzung

Mit der Aufhebung der Zweiten BSE-Schutzverordnung vom 21. März 1997 soll dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2001 (3 C 9.00) Rechnung getragen werden, mit dem im Rahmen der Überprüfung einer auf § 2 dieser Verordnung gestützten Tötungsanordnung die Unvereinbarkeit dieser Vorschrift mit der Ermächtigungsnorm des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18 und 24 des Tierseuchengesetzes (konkret § 24 TierSG) und damit ihre Nichtigkeit festgestellt wurde. Angesichts der Bindungswirkung dieses Urteils nach Artikel 20 Abs. 3 GG ist § 2 der Verordnung im Interesse der Rechtsklarheit aufzuheben.

Da die übrigen Vorschriften der Verordnung sich entweder erledigt haben (§ 1) oder aber angesichts der geänderten Sach- und Rechtslage nicht mehr erforderlich sind, ist eine Aufhebung der gesamten Verordnung geboten.

Mit der Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung vom 28. März 1996 soll der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts Rechnung getragen werden. Die Regelungen der Verordnung, die Verbote und Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handels und der Einfuhr von Rindern, insbesondere aus der Schweiz, beinhalten und eine nationale Schutzmaßnahme darstellen, sind nunmehr durch die unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 999/2001¹ harmonisiert worden und müssen aufgehoben werden. Damit ist der wesentliche Regelungsinhalt der Verordnung entfallen. Die übrigen der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Schutzmaßnahmen gegenüber dem Vereinigten Königreich dienenden Bestimmungen der Verordnung können ebenfalls aufgehoben werden, da mit der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ein ausreichendes Instrumentarium zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht vorhanden ist.

¹ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1).

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternative

Keine

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Da die in beiden Verordnungen vorgesehenen amtlichen Maßnahmen - insbesondere Überwachungsmaßnahmen - entfallen, ist mit Einsparungen zu rechnen, deren Höhe aber nicht konkret beziffert werden kann.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht, so dass Auswirkungen auf Preise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

27.09.01

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Aufhebung der Zweiten BSE-Schutzverordnung
und der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 723 02 - Ti 140/01

Berlin, den 26. September 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

**Verordnung zur Aufhebung der Zweiten BSE-Schutzverordnung und der
Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung
zur Aufhebung der
Zweiten BSE-Schutzverordnung
und der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung**

Vom 2001

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 und 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Es werden aufgehoben:

1. die Zweite BSE-Schutzverordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 565),
2. die Tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BANz. S. 3817), geändert durch Verordnung vom 6. September 1996 (BANz. S. 10477).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Die Zweite BSE-Schutzverordnung (2. BSE-SchV) ist vor dem Hintergrund des massiven BSE-Geschehens im Vereinigten Königreich (VK) und in der Schweiz erlassen worden. Die bis Ende Dezember 1996 in Deutschland festgestellten fünf BSE-Fälle bei Rindern aus dem VK sowie der Fall eines Rindes aus der Schweiz ließen befürchten, dass durch aus diesen Staaten verbrachte oder eingeführte Tiere die BSE in Deutschland verbreitet werden könnte.

- I. Mit seinem Urteil vom 15.02.2001 (AZ: 3 C 9.00) hat das Bundesverwaltungsgericht die von den Vorinstanzen getroffene Feststellung der Rechtswidrigkeit einer auf § 2 der 2. BSE-SchV gestützten Tötungsanordnung mit der Begründung bestätigt, dass § 2 der 2. BSE-SchV nicht von der Ermächtigungsnorm des § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 24 des Tierseuchengesetzes (TierSG) gedeckt ist und damit inzident die Nichtigkeit dieser Verordnungsregelung festgestellt.

Im Hinblick auf die Bindungswirkung dieser höchstrichterlichen Entscheidung für Verwaltungsgerichte und -behörden (Artikel 20 Abs. 3 GG) ist § 2 der 2. BSE-SchV deshalb im Interesse der Rechtsklarheit aufzuheben.

§ 1 der Verordnung dient der Erfassung der importierten Tiere und ist somit eine Voraussetzung für die Maßnahme nach § 2 (Tötung). Es ist davon auszugehen, dass die von der Verordnung betroffenen Tiere mittlerweile tatsächlich erfasst sind, so dass sich der Regelungsgegenstand des § 1 erledigt hat.

Die in § 3 der Verordnung normierte amtliche Beobachtungspflicht der Nachkommen weiblicher Rinder ist nicht mehr erforderlich. Die bisher getöteten 5.721 Rinder - von denen die unter amtlicher Beobachtung stehenden Rinder abstammen - sind ausnahmslos mit negativem Ergebnis getestet worden. Diese Tiere sind mittlerweile wenigstens vier Jahre alt und im Rahmen der amtlichen Überwachung sowie der Durchführung der TSE-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 549) nicht auffällig geworden. Im Rahmen ihrer Schlachtung erfolgt ein BSE-Test und ihr Risikomaterial wird entnommen und beseitigt. Ferner sind Schlachtabfälle und sonstige Erzeugnisse von der Verwendung als Futtermittel für Lebensmittel liefernde Nutztiere ausgeschlossen. Aus denselben Gründen ist der Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich des Verbringens der Tiere nach § 4 nicht mehr erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist eine Aufhebung der gesamten Verordnung angezeigt.

- II. Durch die mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfolgte Festlegung gemeinschaftsrechtlicher Handels- und Einfuhranforderungen für Rinder, die der Verhinderung der Einschleppung von BSE dienen, sind die 1996 im Rahmen der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung erlassenen Verbote und Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Einfuhr von Rindern, insbesondere aus der Schweiz, hinfällig geworden. Außerdem hat sich gezeigt, dass durch die Verordnung das Auftreten von BSE-Fällen in Deutschland nicht verhindert werden konnte. Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss der EU hat das geographische BSE-Risiko für Deutschland und die Schweiz als gleichwertig beurteilt. Im Übrigen sind im ersten Halbjahr 2001 in der Schweiz nur etwa ein Viertel soviel BSE-Fälle wie in Deutschland festgestellt worden.

Die übrigen der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Schutzmaßnahmen gegen die BSE im Vereinigten Königreich (Entscheidung 96/239/EG²; zwischenzeitlich abgelöst durch Entscheidung 98/256/EG³) dienenden Bestimmungen der Verordnung können ebenfalls aufgehoben werden, da mit der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ein ausreichendes Instrumentarium zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (Bekanntmachung) besteht. Die damit im Zusammenhang stehende Aufhebung des Verbringungsverbots für im Vereinigten Königreich gewonnenen Rindersamen trägt dem Gemeinschaftsrecht Rechnung und entspricht den Vorgaben des Internationalen Tierseuchenamtes (O.I.E.) im Internationalen Tiergesundheitscode in der 2001 überarbeiteten Fassung.

Rechtsgrundlagen:

- Zu Artikel 1: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 24 Abs. 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 TierSG,
Zu Artikel 2: § 7 Abs. 1 Satz 1 TierSG.

Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

² Entscheidung 96/239/EG der Kommission vom 27. März 1996 mit den zum Schutz gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen (ABl. EG Nr. L 78 S. 47), geändert durch Entscheidung 96/362/EG der Kommission vom 11. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 139 S. 17)

³ Entscheidung 98/256/EG des Rates vom 16. März 1998 mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie sowie zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 96/239/EG (ABl. EG Nr. L 113 S. 32), zuletzt geändert durch Entscheidung 98/692/EG der Kommission vom 25. November 1998 (ABl. EG Nr. L 328 S. 28)

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Da die in beiden Verordnungen vorgesehenen amtlichen Maßnahmen - insbesondere Überwachungsmaßnahmen - entfallen, ist mit Einsparungen zu rechnen, deren Höhe aber nicht konkret beziffert werden kann.

Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht, so dass Auswirkungen auf Preise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

09.11.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Aufhebung der Zweiten BSE-Schutzverordnung und
der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.